

für mangelt, daß die Luzernischen Behörden jene Gesetzesstelle dem Rekurrenten gegenüber ausnahmsweise anders gehandhabt und den Rekurrenten schlechter behandelt haben, als dieß sonst allgemein gegenüber andern Bürgern in solchen Fällen geschieht, selbstverständlich aber nicht schon ein unrichtiger Entscheid genügt, um eine Verletzung des erwähnten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze anzunehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

75. Urtheil vom 1. September 1877 in Sachen der Internationalen Gesellschaft für Bergbahnen.

A. Am 23. Juni 1870 erhielt eine aus 12 Bürgern von Arth bestehende Gesellschaft vom schwyzerischen Kantonsrathe die Konzession für eine Eisenbahn von Staffelhöhe über Rigi Kulm und von da auf der Nordseite des Rigi nach Arth-Goldau. Nach Ausführung der Linie Staffelhöhe-Kulm bildete sich unter Mitwirkung der Bank in Winterthur eine neue Gesellschaft, welche die erbaute Linie von den ursprünglichen Konzessionsinhabern um 1,500,000 Fr. erwarb. Den Bau der Linie Arth-Rigikulm übernahmen laut Vertrag vom 1. Februar 1873 N. Riggerbach und D. Bschoffe und es gingen letztere dabei die Verpflichtung ein, die Mitglieder des bisherigen zwölfser Eisenbahnkomite's von Arth für Auslagen und Borarbeiten mit je 12,000 Fr., zahlbar zur Hälfte bei Beginn des Baues und zur Hälfte nach Vollendung desselben, zu entschädigen, wenn die genannten Mitglieder bei der Expropriation sowohl als beim Bahnbau die von ihnen zu erwartende Mitthilfe geleistet haben. Dieser Vertrag ging laut Ueberkunft vom 25. März 1873 auf die von N. Riggerbach und

D. Bschofke vertretene Internationale Gesellschaft für Bergbahnen über und zwar erkannte diese Gesellschaft laut Urkunde vom 28. März 1873 ausdrücklich, auch die Verpflichtung zur Entschädigung der zwölf Gründer zu übernehmen, „als Annex zu dem mit Riggerbach und Bschofke abgeschlossenen und nunmehr auf die Internationale Gesellschaft übergegangenen Bauvertrag.“

Aus den Bestimmungen des Bauvertrages und des dazu gehörigen Pflichtenheftes ist ferner hervorzuheben, daß die Internationale Gesellschaft sich verpflichtete:

1. drei Jahre lang, vom Tage der Kollaudation der Bahn an, für die Solidität der erstellten Arbeiten Garantie zu leisten (Art. 6 des Bauvertrages) und

2. für die Dauer des Vertrages und der Garantiezeit ihr rechtliches Domizil in Arth zu wählen. (Art. V 2 des Bedingnißheftes.)

Laut Vertrag, resp. Schiedspruch, vom 16. Mai/24. Juni 1876 kamen dann aber beide Gesellschaften dahin überein, daß nach Ausbezahlung der Baarsumme von Fr. 204,661. 74 Cts. an die Internationale Gesellschaft und nach Erfüllung einiger Leistungen dieser letztern alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, welche sich auf den Bau der Arth-Rigibahn beziehen, getilgt sein und der Bauvertrag sammt der darin bedungenen Garantiezeit dahinfallen solle. Das Guthaben der Rekurrentin von Fr. 204,661 74 Cts. ergibt sich durch Abzug von 76,552 Fr., worunter 40,000 Fr. Abfindungssumme für die Garantie, an der Restforderung der Rekurrentin und es bestimmt Art. 5, daß 100,000 Fr. sofort, die übrigen 104,000 Fr. dagegen erst bezahlt werden, wenn sämtliche Pfändungen gütlich oder rechtlich aufgehoben seien.

B. Da die Internationale Gesellschaft, welche unbestrittenermaßen die erste Hälfte der Gründerentschädigung bezahlt hat, sich weigerte, auch die zweite Hälfte zu bezahlen, so erhoben die Mitglieder der ursprünglichen Gesellschaft, mit Ausnahme des zufolge späterer Vereinbarung weggefallenen alt Landammann Fäbbind, gegen dieselbe in Arth den Rechtsstreit und pfändeten am 18. April 1876 deren Guthaben bei der Arther-Rigibahngesellschaft, wovon der Betriebenen durch Vermittlung des Gemeindammannes Karau am 12. Mai v. J. Kenntniß gegeben wurde. Die-

selbe schlug Recht vor, worauf die Ansprecher die Sache beim Vermittleramt Arth und sodann vor Bezirksgericht Schwyz anhängig machten. Vor diesem Gerichte bestritt die Internationale Gesellschaft den schwyzerischen Gerichtsstand, weil es sich um eine persönliche Forderung handle, welche am Domizil der Beklagten in Basel oder Arau ausgetragen werden müsse; allein ihre Einrede wurde erst- und zweitinstanzlich verworfen und zwar von der Justizkommission des Kantons Schwyz durch Erkenntniß vom 2. Dezember 1876, im Wesentlichen unter folgender Begründung:

1. Durch den Bauvertrag und das Pflichtenheft habe die Internationale Gesellschaft sich verpflichtet, während des Baues und der Garantiezeit Domizil in Arth zu nehmen. Ein Spezialdomizil derselben im Kanton Schwyz sei aber auch begründet nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Niederlassungsbegriff mit der Ausübung eines solchen Geschäftes, wie die Rekurrentin betrieben, identifizire, und sodann auch, weil letztere die Nachfolgerin der Arther-Nigibahngesellschaft bilde, welche unbedingt das Domizil im Kanton Schwyz gehabt habe.

2. Die Forderung der Rekursbeklagten entspringe aus dem Bauvertrage und sei daher der vertragliche Gerichtsstand im Kanton Schwyz begründet.

3. Ueberdies habe Rekurrentin das schwyzerische Forum dadurch anerkannt, daß sie sich auf die angehobene Betreibung eingelassen und auch vor Vermittleramt Arth keine Kompetenzeinrede gestellt habe.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff die Internationale Gesellschaft den Rekurs an das Bundesgericht. Sie behauptete, derselbe verlege die Art. 58 und 59 der Bundesverfassung und führte zur Begründung dieser Ansicht an:

1. Der Satz der schwyzerischen Justizkommission, daß die Internationale Gesellschaft den schwyzerischen Gerichtsstand anerkannt habe, widerspreche sowohl der konstanten bundesrechtlichen Praxis, als dem Art. 20 der schwyz. C. P. O., welcher ausdrücklich bestimme, daß das Eintreten auf die Klage beim Vermittleramt die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes nicht ausschließe.

2. Auch das Motiv, daß die Rekurrentin im Kanton Schwyz ohne Weiters als niedergelassen betrachtet werden müsse, weil sie

dasselbst ein größeres Unternehmen betreibe, sei unstichhaltig. Denn die schwyzerischen Gerichte haben schon in Sachen Felchlin¹ anders entschieden und zudem sei bei Anhängigmachung dieses Forderungsstreites der Bau der Arth-Nigibahn schon vollendet gewesen.

3. Die Garantiebestimmung im Vertrage zwischen der Arth-Nigibahngesellschaft und der Rekurrentin und das Pflichtenheft regliren nur die Verhältnisse zwischen den Kontrahenten und können daher die Rekursbeklagten aus denselben für ihre Privatforderungen keine Privilegien und Ausnahmsrechte herleiten. Ueberdies sei die Garantiezeit gegenüber der Arth-Nigibahngesellschaft durch die Vereinbarung vom 16./18. Mai 1876 erloschen.

Es liegen demnach keine faktischen u. rechtlichen Verhältnisse vor, welche die Anwendung des Art. 59 der Bundesverfassung verhindern würden. Vielmehr werde Rekurrentin bei Aufrechthaltung des angefochtenen Entscheides ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen und dadurch auch der Art. 58 der Bundesverfassung verletzt.

D. Die Rekursbeklagten trugen auf Abweisung der Beschwerde an. Im Wesentlichen stützten sie sich auf die Begründung des angefochtenen Entscheides und fügten derselben noch bei:

1. Nach bundesstaatsrechtlicher Praxis haben Eisenbahngesellschaften ihr gesetzliches Domizil da, wo ihnen die Konzession erteilt werde, und gemäß §. 2 der Konzession sei die Gesellschaft der Arth-Nigibahn auch verpflichtet, in Arth Domizil zu nehmen. Infolge Abschluß des Bauvertrages und des Eintrittes in die Konzessionsrechte der ursprünglichen Konzessionsinhaber habe daher Rekurrentin sowohl nach dem cit. §. 2, als nach §. 17 des schwyzerischen Niederlassungsgesetzes, ein Spezialdomizil im Kanton Schwyz nehmen müssen.

2. Die Internationale Gesellschaft habe aber den Gerichtsstand im Kanton Schwyz während der Bau- und Garantiezeit auch vertraglich anerkannt und zwar liege darin eine generelle Anerkennung dieses Gerichtsstandes für Jedermann, welcher während dieser Periode mit ihr in Verkehr komme. In Ausführung dieser Bestimmung habe Rekurrentin auch faktisch die Niederlassung in Arth durch ihren Bevollmächtigten, Ingenieur Mül-

¹⁾ Siehe Bd. I S. 139.

ler, genommen. Die Rekursbeklagten erscheinen in diesem Bauvertragsverhältnisse nicht als Drittpersonen, sondern als Mitinteressirte und Mitverpflichtete, indem der Finanzvertrag feststelle, daß sie mit und neben der Internationalen Gesellschaft für die richtige Ausführung des Bahnbaues und Einhalt des Bauermihs verantwortlich seien.

Wenn behauptet werde, der Bahnbau sei vollendet und die Garantiezeit durch Schiedsspruch aufgehoben, so müsse dagegen bemerkt werden, daß der Vertrag und die Garantiezeit nach Art. 6 des Schiedsspruches erst aufhöre, wenn die Vertragssumme bezahlt und gewisse Leistungen noch erfüllt seien. Letzteres sei nun nicht der Fall, indem der Rest von Fr. 104,661 74 Cts. über die bereits bezahlten 100,000 Fr. hinaus, nach Art. 5 ibidem, erst ausbezahlt werde, wenn sämtliche Pfändungen gültlich oder rechtlich aufgehoben seien. Die Garantiezeit höre also erst auf, wenn bezahlt sei, und bezahlt werde erst, wenn sämtliche Pfändungen aufgehoben seien. Zu diesen Pfändungen gehöre nun diejenige, welche am 18. April 1876 zu Gunsten der Rekursbeklagten stattgefunden habe, und sei daher die bezüglichliche Einrede der Rekurrentin aus zwei Gründen zu verwerfen, nämlich:

a. weil die Pfändung, aus welcher der vorwürfige Prozeß entstanden, in eine Zeit zurückreiche, wo der Schiedsvertrag noch nicht bestanden habe, und

b. weil gerade dieser Vertrag expressis verbis die gültliche oder rechtliche Austragung dieser Pfändungen verlange, bevor Zahlung geleistet und das Vertragsverhältniß und die damit verbundene Garantiezeit als aufgehoben betrachtet werden können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da es sich im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen um eine persönliche Ansprache handelt und die Rekurrentin aufrechtstehend ist, so erscheint deren Berufung auf Art. 59 der Bundesverfassung begründet, sofern sie sich nicht vertraglich dem schweizerischen Gerichte unterworfen hat. Dagegen wird der Art. 58 ibidem mit Unrecht als verletzt bezeichnet. Denn wie vom Bundesgerichte schon in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen worden, regelt dieser Artikel nicht die gerichtlichen Kompetenzen zwischen verschiedenen Kantonen, sondern verbietet lediglich die

Einführung von verfassungswidrigen Ausnahmegerichten in den Kantonen und kann daher im vorliegenden Falle einzig in Frage kommen, ob ein Einbruch in den Art. 59 ibidem vorliege oder nicht.

2. Nun ist der Rekurrentin ohne Weiters zuzugeben, daß in der Auswirkung des Rechtsvorschlages gegen die in Arth angehobene Betreibung und in der Richterhebung der Kompetenzeinrede vor Vermittleramt Arth keine Anerkennung des schwyzerischen Gerichtsstandes erblickt werden kann. Denn, wie Rekurrentin mit Recht hervorhebt, enthält die schwyzerische C. P. O. in Art. 20, was das Verfahren vor Vermittleramt betrifft, gerade die gegentheilige Bestimmung, daß nämlich das Eintreten auf die Klage beim Vermittleramt die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes nicht ausschliesse, und was die Auswirkung eines Rechtsvorschlages gegen die in Arth angehobene Betreibung angeht, so erscheint es denn doch zu gewagt, in derselben eine Einlassung auf die Betreibung zu erblicken.

3. Ob Rekurrentin nach den Bestimmungen des Bundesrechtes und der der Arth-Rigibahngesellschaft erteilten Konzession ein Domizil im Kanton Schwyz zu nehmen verpflichtet gewesen sei, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben. Denn dieses Domizil hätte jedenfalls mit Ausführung der Eisenbahnbauarbeiten sein Ende erreicht und nun besteht darüber kein Streit, daß die Kollaudation der von der Rekurrentin übernommenen Eisenbahnlinie Arth-Rigikulum stattgefunden und Rekurrentin ihre während des Baues in Arth gehabte Niederlassung aufgegeben hatte, bevor seitens der Rekursbeklagten der Rechtsstreit gegen sie angehoben war.

4. Dagegen besaß Rekurrentin zur Zeit der Anhebung dieser Betreibung allerdings noch ein vertragliches Domizil in Arth, indem dieselbe nach Bauvertrag und Bedingnißheft ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hat, auch für die Dauer der dreijährigen Garantiezeit ihr Domizil in Arth zu nehmen, und nun diese Garantiezeit jedenfalls nicht vor dem 18. Mai 1876 erloschen ist. Da nun der vor den schwyzerischen Gerichten eingeleitete Prozeß lediglich als Fortsetzung jener Betreibung erscheint, so kann die Zuständigkeit jener Gerichte allerdings auf die an-

gehobene Betreibung gestützt werden und muß die Abweisung der Beschwerde erfolgen, sofern Rekursbeklagte als berechtigt anzusehen sind, gestützt auf die mehrerwähnte Bestimmung des Pflichtenheftes die Rekurrentin in Arth zu belangen.

5. Nun kann aber nach den vorliegenden Akten kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, daß nach der Absicht beider Kontrahenten die Domizilverzeigung in Arth nicht bloß gegenüber der Arth-Rigibahngesellschaft, sondern auch gegenüber den Rekursbeklagten für deren Entschädigungsforderung geschehen ist, indem die Verpflichtung der Rekurrentin zur Bezahlung jener Entschädigung ausdrücklich als Annex des Bauvertrages erklärt worden ist und ferner die Mitglieder der Gründungsgesellschaft, welche zugleich auch Mitglieder und zum Theil Verwaltungsräthe der Arth-Rigibahngesellschaft waren, umgekehrt in dem Vertrage gewisse Verpflichtungen gegenüber der Rekurrentin übernommen haben und daher gewissermaßen als durch den Vorstand der Rigibahngesellschaft repräsentirte Mitkontrahenten erscheinen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

76. Urtheil vom 15. September 1877 in Sachen Sulser.

A. Am 5. Juni 1876 meldete Statthalter F. Jost in Igis, Namens seiner Tochter Christina Jost, beim Vermittleramt der V Dörfer eine Vaterschaftsklage gegen den Rekurrenten an, welcher damals bei seinem Vater Leonh. Sulser, Müller zur untern Mühle bei Bizers, wohnte. Der Beklagte bestritt die Klage und erhob seinerseits gegen die Klägerin eine Injurienklage. Beide Parteien kamen dann aber dahin überein, daß die weitere Verhandlung beider Klagen bis nach der Niederkunft der Christina Jost verschoben werden solle.

Am 4. November 1876 machte sodann Rekurrent dem Gemeindeamt von Bizers die Anzeige, „daß sein Rechtsdomizil seine

Heimatsgemeinde Bartau sei," und als er dann nach erfolgter Niederkunft der Christina Jost auf den 2. und 9. Dezember neuerdings vor das genannte Vermittleramt citirt wurde, erschien er nicht, worauf das Vermittleramt unterm 9. Dezember gl. J. den Leitschein an das Kreisgericht V Dörfer ausstellte. Letzteres lud den Rekurrenten durch Vermittlung des Gemeindevorstandes von Fontnas auf den 20. März 1877 vor und da derselbe, gemäß vorher abgegebener Erklärung, dieser Citation keine Folge leistete, so erließ das Kreisgericht am gleichen Tage ein Kontumacialurtheil, durch welches Joh. Sulser als Vater des von der Jost geborenen Kindes erklärt und zu einem Alimentationsbeitrag von 80 Fr., sowie Ersatz der Niederkunftskosten und anderweitigen der Klägerin zugefügten Nachtheile verurtheilt wurde.

B. Mit Beschwerdeschrift vom 18. Mai d. J. verlangte Joh. Sulser beim Bundesgericht Aufhebung dieses Urtheils, gestützt darauf, daß er schon am 30. Oktober 1876 seinen Wohnsitz in seine Heimatsgemeinde Bartau verlegt habe und daher das Urtheil gegen Art. 59 der Bundesverfassung verstoße. Zum Beweise für die Richtigkeit seiner thatsächlichen Behauptung berief er sich auf die am 4. November 1876 dem Gemeindeamte Bizers gemachte Anzeige und ein Zeugniß des Gemeindeamtes Wartau vom 3. Februar d. J., worin diese Amtsstelle bescheinigt, daß Johannes Sulser sich seit 30. Oktober 1876 in seiner Heimatsgemeinde Bartau aufhalte.

C. Christina Jost trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie folgende Behauptungen aufstellte:

1. Entweder habe J. Sulser zur Zeit gar keinen festen Wohnsitz oder denselben gegenwärtig noch in Landquart. Denn er halte sich thatsächlich größtentheils ganz nach wie vor bei der Familie Sulser in der Gemeinde Bizers auf, besorge die Familiengeschäfte wie früher und begeben sich nur zeitweise nach Fontnas, wo er aber ohne jeden eigenen Haushalt noch Beruf bloß bei einem Verwandten auf Besuch sei. Die Steuer, 1 Fr. Virilststeuer, habe er noch im Dezember 1876 in Bizers bezahlt.

2. Dazu komme ferner, daß der Rechtsantrag gegen Sulser am 5. Juni, also zu einer Zeit stattgefunden habe, zu welcher derselbe unbestritten in Landquart allein gewohnt habe.